

Ordnung des Departments für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies (DIMAS)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Präambel

¹Im Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies (DIMAS) bündelt die Universität Regensburg ihre Aktivitäten in dem benannten Wissenschaftsfeld. ²Das Department fördert die Interdisziplinären und Multiskalaren Area Studies strukturell und langfristig und stärkt deren multidisziplinäre Kooperationen und Internationalität. ³Es bietet Raum und Unterstützung für eine vertiefte wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Gestaltung des eigenständigen Forschungsprofils der Interdisziplinären und Multiskalaren Area Studies an der Universität Regensburg. ⁴Gegenstand der Interdisziplinären und Multiskalaren Area Studies ist die Erforschung der zentralen Fragen der Verfasstheit der modernen Welt in deren unterschiedlichen regionalen Ausprägungen unter Berücksichtigung der Wechselwirkung unterschiedlicher Handlungsebenen. ⁵Das Wissenschaftsfeld Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies integriert geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinen. ⁶Die Aufgaben und Rechte der beteiligten Fakultäten werden durch die Gründung des DIMAS nicht berührt.

§ 1 Rechtsstellung

Das Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gemäß Art 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies nimmt Aufgaben insbesondere in der Forschung auf dem Gebiet der transregionalen und vergleichenden Regionalwissenschaften (Area Studies) und angrenzenden Gebieten wahr.
- (2) Das Department unterstützt und fördert in seinem Wissenschaftsfeld insbesondere:
 - innovative Forschung
 - die Initiierung, Beantragung und Koordinierung von Forschungsprojekten, insbesondere von Verbundvorhaben und koordinierten Programmen
 - die internationale Mobilität und den Austausch mit internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
 - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen
 - die Kooperation mit Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen verwandter Gebiete
 - die Kompetenzentwicklung durch Qualifizierungsmaßnahmen

- die akademische Lehre
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - den Transfer von Wissen in unterschiedliche Ziel- und Anwenderinnen- bzw. Anwendergruppen, inkl. der allgemeinen Öffentlichkeit.
- (3) Das Department formuliert sein wissenschaftliches Profil, seine strukturellen Entwicklungen und seine Ziele und kann hierüber im Zusammenwirken mit der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Vereinbarungen mit der Universitätsleitung abschließen.
- (4) ¹Das Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies bietet Studiengänge mit Zustimmung und Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an. ²Die Verantwortlichkeit der Fakultäten für die Lehre bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder des Departments sind:

- Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 2
- Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 3
- wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 4.

²Sie sind für Ämter und Funktionen des Departments wahlberechtigt und wählbar und haben Stimmrecht in Bezug auf dessen Angelegenheiten.

(2) Professorinnen und Professoren, die für das Feld Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies zugewiesene Professuren innehaben, sind Mitglieder des Departments.

(3) ¹Professorinnen und Professoren im Sinne der Art. 7-17 BayHSchPG, die Mitglieder der Universität Regensburg sind, können bei der Universitätsleitung die Mitgliedschaft im Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies beantragen. ²Ihr Antrag bedarf der Zustimmung der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

³Professorinnen und Professoren, die weder der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften noch der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften angehören, bedürfen für ihren Antrag der Zustimmung ihrer Fakultät. ⁴Sie müssen dem Antrag eine Erklärung beifügen, in welcher Fakultät die Mitgliedschaftsrechte nach Abs. 6 wahrgenommen werden. ⁵Sie können gegenüber dem Department und der Universitätsleitung ihren Austritt aus dem Department erklären.

(4) ¹Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren unmittelbare Dienstvorgesetzte Mitglieder des Departments gemäß Abs. 2 oder 3 sind, sind Mitglieder des Departments. ²Die Universitätsleitung kann dem Department wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch unmittelbar zuordnen. ³In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende des Departments die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte. ⁴Treten Mitglieder gemäß Abs. 3 aus dem Department aus, so endet die Mitgliedschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Department.

- (5) ¹Alle Mitglieder des Departments gehören der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an. ²Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach Abs. 3 und 4 S. 1 endet durch Austritt nach Abs. 3 S. 4, soweit sie nicht bereits vor der Stellung des Antrags nach Abs. 3 Mitglied der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften oder der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gewesen sind.
- (6) ¹Mitglieder gemäß Abs. 2 sind in der das Berufungsverfahren durchführenden Fakultät und Mitglieder nach Abs. 3 und Abs. 4 in der im Antrag nach Abs. 3 S. 3 genannten Fakultät wahlberechtigt, wählbar und stimmberechtigt. ²Sie haben jeweils in diesen Fakultäten ihre Lehrverpflichtung zu erfüllen.

§ 4 Leitung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet das Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung. ³Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehört insbesondere:
- Vertretung des Departments innerhalb der Universität
 - Koordinierung der Aktivitäten des Departments
 - Verwaltung der dem Department zugewiesenen Stellen, Mittel, Räume; hierzu gehören nicht die Stellen, Mittel und Räume der Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 3.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. ³Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden; dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung notwendig. ⁴Die Abwahl ist nur gültig, wenn in derselben Mitgliederversammlung eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch ein Departmentbüro unterstützt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Departments gemäß § 3 Abs. 2 und 3 stimmberechtigt. ²Die Mitglieder des Departments gemäß § 3 Abs. 4 entsenden zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung. ³Der Studentische Konvent entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die das Department betreffen. ²Sie berät die Leitung bezüglich wissenschaftlicher Schwerpunktbildungen, inhaltlicher und struktureller Entwicklungen, Studium und Lehre sowie der Aufstellung von Zielvereinbarungen. ³Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der

Ladungsfristen, die Frequenz der Sitzungen sowie die Abstimmungsmodi bezüglich der für das Department zu treffenden Entscheidungen geregelt sind. ⁴Unbeschadet dessen gelten §§ 70 ff. Grundordnung (GO).

- (3) Die Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Departments.

§ 6 Ressourcen

- (1) Das Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies baut für die Erfüllung seiner Aufgaben eine gemeinsame Infrastruktur auf.
- (2) Dem Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies werden durch die Universitätsleitung leistungs- und belastungsbezogen Mittel zugewiesen.
- (3) ¹Das Department für Interdisziplinäre und Multiskalare Area Studies ist gegenüber der Universitätsleitung unmittelbar antragsberechtigt. ²Die Zustimmung der Dekaninnen oder der Dekane der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zu den Anträgen ist einzuholen.
- (4) ¹Alle im Rahmen von Berufungsverhandlungen zugesagten Ressourcen der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und 3 bleiben diesen unmittelbar zugeordnet. ²Die allgemeinen Regelungen und Befristungen von Berufungszusagen bleiben unberührt.

§ 7 Selbstergänzung

- (1) ¹Zwei Jahre vor dem Eintritt eines Mitglieds nach § 3 Abs. 2 und 3 in den Ruhestand oder beim Ausscheiden eines solchen Mitglieds aus der Universität Regensburg kann die Wiederzuweisung der Professur beantragt werden. ²Die Mitgliederversammlung berät über die fachliche Ausrichtung der Professur. ³Die oder der Vorsitzende des Departments stimmt sich anschließend mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ab. ⁴Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der das ausgeschiedene bzw. ausscheidende Mitglied wahl- und stimmberechtigt war, beantragt auf Basis eines Fakultätsratsbeschlusses gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Departments die Wiederzuweisung der Professur. ⁵Das Department schlägt den Fakultätsräten der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften einen Berufungsausschuss gemäß Art. 18 BayHSchPG vor. ⁶Beide Fakultätsräte beschließen den Berufungsausschuss. ⁷Die oder der Vorsitzende des Departments holt das Einvernehmen der Universitätsleitung zum Berufungsausschuss ein.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Mitglieder des Departments, die vor ihrem Antrag nach § 3 Abs. 3 S. 1 nicht Mitglied der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften oder der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften waren.
- (3) ¹Ein Jahr vor dem Eintritt eines unbefristet beschäftigten Mitglieds nach § 3 Abs. 4 in den Ruhestand oder beim Ausscheiden eines solchen Mitglieds aus der Universität Regensburg kann

die Wiederzuweisung der Stelle beantragt werden. ²Die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte stimmt sich dazu mit der oder dem Vorsitzenden des Departments ab. ³Die oder der Vorsitzende des Departments beantragt gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, in der die oder der Dienstvorgesetzte wahl- und stimmberechtigt ist, die Wiederzuweisung bei der Universitätsleitung.

§ 8 Auflösung des Departments

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und im Einvernehmen mit der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften und der Universitätsleitung die Auflösung des Departments beschließen.
- (2) ¹Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 verlieren durch die Auflösung des Departments ihre durch § 3 Abs. 5 begründete Zugehörigkeit zur Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und zur Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. ²Die Fakultätszugehörigkeit der Mitglieder nach Satz 1 ergibt sich aus Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. ³Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 bleiben Mitglieder in den Fakultäten, denen sie vor ihrem Antrag auf Mitgliedschaft im Department angehört haben.
- (3) Die Universitätsleitung entscheidet über die weitere Verwendung der in § 3 Abs. 4 S. 2 und in § 6 Abs. 2 genannten Stellen und Mittel des aufgelösten Departments.

§ 9 Inkrafttreten

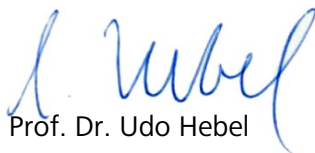
Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. April 2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 7. Juli 2021.

Regensburg, den 7. Juli 2021

Universität Regensburg

Der Präsident



Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Ordnung wurde am 7. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde auf der Website der Hochschule und durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juli 2021.